



LGT Bank AG
Zweigniederlassung Österreich
 Bankgasse 9, A-1010 Wien

Tel. +43 1 22759-0, Fax +43 1 22759 6790
 lgt.austria@lgt.com, www.lgt.at, BIC BLFLATWW
 FN 383530s HG Wien, Sitz Wien, UID Nr. ATU57631067
 Eine Zweigniederlassung der LGT Bank AG eingetragen im
 Öffentlichkeitsregister des Fürstentum Liechtenstein;
 ÖR Nr.: 1122356-7, Sitz: 9490 Vaduz, MWST-Nr. 50119

Informationen über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung beinhalten den Informationsbogen für den Einleger

September 2021



BP-Nr.: _____ BP-Name: _____

Gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme sowie die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger haben Kreditinstitute, die Einlagen entgegennehmen bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen durchführen, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Entsprechend dieser Vorgaben finden Sie in der Folge den Informationsbogen für Einleger. Bitte lesen Sie sich diesen vollständig durch. Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an Ihren Kundenbetreuer wenden.

Informationsbogen für Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der LGT Bank AG, Zweigniederlassung Österreich sind geschützt durch:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS Liechtenstein)
Sicherungsobergrenze:	CHF 100'000.– pro Einleger und pro Bank ¹
Falls Sie mehrere Einlagen bei derselben Bank haben:	Alle Ihre Einlagen bei derselben Bank werden «aufaddiert», und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von CHF 100'000.–. ¹
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von CHF 100'000.– gilt für jeden einzelnen Einleger. ²
Erstattungsfrist bei Ausfall einer Bank:	7 Arbeitstage ³
Währung der Erstattung:	Schweizer Franken (CHF)
Kontaktdaten:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV Austrasse 46 9490 Vaduz Liechtenstein Telefon: +423 230 15 16 E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Weitere Informationen:	Internet: www.eas-liechtenstein.li
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	_____ Unterschrift des Kunden

¹ Siehe «1 Allgemeine Sicherungsobergrenze»

² Siehe «2 Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten und andere Spezialfälle»

³ Siehe «3 Erstattung»

Bitte beachten Sie nachfolgende

Zusätzliche Informationen

1 Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil eine Bank ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger durch das Einlagensicherungssystem entschädigt. Ausnahmen davon sind weiter unten kommentiert. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal CHF 100'000.– oder den Gegenwert in fremder Währung pro Bank. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei derselben Bank gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise CHF 90'000.– auf einem Sparkonto und CHF 20'000.– auf einem Giro- bzw. Kontokorrentkonto, so werden ihm lediglich CHF 100'000.– erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall gemäß Art. 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) eingetreten ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen werden erstattungsfähige Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden (Aufrechnung).

2 Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten und andere Spezialfälle

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von CHF 100'000.– für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von CHF 100'000.– allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des Art. 9 EAG (temporary high balances) sind Einlagen über CHF 100'000.– hinaus gesichert. Weitere Informationen sind in den FAQs auf der EAS-website oder site unter www.eas-liechtenstein.li erhältlich.

3 Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV
Austrasse 46
9490 Vaduz
Liechtenstein
Telefon: +423 230 15 16
E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Internet: www.eas-liechtenstein.li

Bevor das Einlagensicherungssystem nicht verfügbare Einlagen erstatten kann, wird der Entschädigungsanspruch Ihrer Einlage geprüft. Ist Ihre Einlage erstattungsfähig, benötigt das Einlagensicherungssystem für die fristgerechte Überweisung eine Kontoverbindung. Zu diesem Zweck wird das Einlagensicherungssystem mit Ihnen in Kontakt treten.

Es wird Ihnen Ihre erstattungsfähige Einlage (bis zu CHF 100'000.–) ab dem 1. Januar 2026 spätestens innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls gemäss Art. 7 EAG erstatten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Erstattungsfristen in den folgenden Übergangszeiträumen:

- a) bis zum 31. Dezember 2020: bis zu 20 Arbeitstage;
- b) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022: bis zu 15 Arbeitstage;
- c) vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025: bis zu 10 Arbeitstage.

Während der Übergangszeiträume hat das Einlagensicherungssystem, wenn es den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen an die Einleger erstatten kann, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Das Einlagensicherungssystem hat die Auszahlung des angemessenen Betrags nach Prüfung des Antrags des Einlegers auf Basis der bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsbanken bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß Art. 12 EAG verringert sich in diesem Fall um den durch das Einlagensicherungssystem ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie den Ihnen aus der Einlagensicherung zustehenden Entschädigungsanspruch innerhalb der oben genannten Fristen nicht erhalten oder anerkannt, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da gemäß Art. 58 EAG nach Ablauf von drei (3) Jahren keine Erstattung mehr erfolgen kann. Weitere Informationen sind in den FAQs auf der EAS-Website unter www.eas-liechtenstein.li erhältlich

Für die Erstattung von zeitlich begrenzten Einlagen nach Art. 9 EAG haben Sie als Einleger beim zuständigen Einlagensicherungssystem innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen einen Antrag an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

Sofern in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die den Sicherungseinrichtungen bei einer Erstattung entstünden, wird seitens der Sicherungseinrichtung keine Erstattung von gedeckten Einlagen vorgenommen.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden in den FAQs auf der EAS-Website mitgeteilt. Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte erstattungsfähig sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird die Bank dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Ist Ihre Einlage nicht verfügbar und kommen bei einer Bank eine oder mehrere Abwicklungsinstrumente gemäß Art. 49 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) zur Anwendung, werden die gedeckten Einlagen über den Abwicklungsmechanismus geschützt. Weitere Informationen dazu sind auf der Website der Abwicklungsbehörde (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA) erhältlich.

Ende des Informationsbogens für Einleger

Weiterführende Informationen zum Thema Anlegerentschädigung:

Anlegerentschädigung

Nach liechtensteinischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens CHF 30'000.– gesichert.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder usw.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen usw.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Ist der Rückfluss hingegen noch nicht auf ein Konto erfolgt, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in Art. 18a LI BankV.

Nicht gesichert sind:

- Schuldverschreibungen des Kreditinstituts (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe usw.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von mittelgroßen und großen Gesellschaften im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mindestens 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen anderer Unternehmen derselben Unternehmensgruppe.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungs-berechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstituts beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.Ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 7 LI BankG über Einlagensicherung und Anlegerschutz sowie Art. 18 ff LI BankV, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.